

05.05.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G - U**zu **Punkt** der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften**A****Der federführende Agrarausschuß (A),****der Gesundheitsausschuß (G) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)****empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:****U****1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Düngemittelverordnung)****In Artikel 1 Nr. 1 ist die Überschrift von § 1 wie folgt zu fassen:****"Zulassung von Düngemitteltypen sowie Anforderungen an Düngemittel, Natur- und Hilfsstoffe"****Begründung:****Klarstellung des Gewollten.****A
G****2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Düngemittelverordnung)****In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:****"(2) Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im Hinblick auf die Verursachung von****Ausgeliefert am 06. MAI 1997**

1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
 2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen
- unbedenklich sind."

Begründung:

Das Inverkehrbringen von Stoffen nach der Düngemittelverordnung darf zu keiner Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier und zu keiner Verbreitung von Krankheiten und Schadorganismen führen. Zur Beurteilung der Unbedenklichkeit bedarf es Kriterien. Diese können beispielsweise vom Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen erarbeitet werden. Vorschläge hierfür existieren bereits im Merkblatt 10 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall bzw. im Anhang 2 des Entwurfs des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Bioabfall- und Kompostverordnung.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Düngemittelverordnung)

In § 1 Abs. 3 ist in Satz 2 das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

Begründung:

Nach dem Düngemittelgesetz sollten nur solche Stoffe in Verkehr gebracht werden, die für eine landbäuliche Verwertung geeignet sind. Ausnahmen hiervon, wie dies durch das Wort "grundsätzlich" ermöglicht wird, erscheinen nicht angezeigt.

A 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 letzter Satz - neu - Düngemittelverordnung)

Ziffer 4 und
Ziffer 5
schließen
sich aus

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 3 am Ende folgender Satz anzufügen:

"Die sonstigen Vorschriften des Abfallrechtes bleiben unberührt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Alle Vorschriften des Abfallrechts sind auf jeden Fall einzuhalten.

U
Ziffer 5 und
Ziffer 4
schließen
sich aus

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 3 - neu - Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen der in Satz 1 und 2 genannten Stoffe sind auch die sonstigen in Verordnungen nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geregelten Maßgaben einzuhalten."

Begründung:

§ 1 Abs. 3 der Vorlage erweckt den Anschein, daß die abfallrechtlichen Verordnungen nach § 8 KrW-/AbfG (Klärschlammverordnung, zukünftige Kompostverordnung) für die nach der Düngemittelverordnung zugelassenen Sekundärrohstoffdünger nur eingeschränkt gelten. Das ist aber nicht der Fall. Sekundärrohstoffdünger unterliegen dem Abfallrecht solange, bis sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet (oder beseitigt) wurden (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG). Die Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ergeben sich aus den Verordnungen nach § 8 KrW-/AbfG.

Diese Rechtslage kann die Düngemittelverordnung nicht dadurch verändern, daß sie auf die abfallrechtlichen Verordnungen nur teilweise verweist. Es ist eindeutig und unmißverständlich festzulegen, daß die Einhaltung sämtlicher Anforderungen der abfallrechtlichen Spezialbestimmungen für Klärschlamm und Bioabfall-Kompost auch Voraussetzung für das Inverkehrbringen als Düngemittel sind.

Eine Unberührtheitsklausel reicht dabei nicht aus, da die Festlegung der düngemittelrechtlichen Zulassungskriterien den Eindruck erweckt, als wären diese abschließend. Deshalb ist die Beachtung der Verordnungen nach § 8 KrW-/AbfG als zwingende Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Düngemitteln aus Sekundärrohstoffdüngern festzulegen.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 4 nach dem Wort "Düngemitteltypen" die Wörter "mit Ausnahme von Klärschlamm und Düngern, die Klärschlamm enthalten," einzufügen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Klärschlammdünger sollten aus der zeitlichen Befristung der Zulassung wegen ihrer spezialgesetzlichen Regelung in der Klärschlammverordnung herausgenommen werden.

A 7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 4 das Datum "31. März 1999" durch das Datum "31. Oktober 1999" zu ersetzen.

Begründung:

Die automatische Beendigung der Zulassung von Sekundärrohstoffdüngern hat zur Folge, daß deren Inverkehrbringen ab dem Stichtatum rechtswidrig ist (Verstoß gegen § 2 (1) Düngemittelgesetz). Die beim Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Herbst 1996 als Folge der nicht fristgerechten Vorlage abfall- und düngemittelrechtlicher Regelungen durch den Bund aufgetretenen Vollzugsprobleme in den Ländern sollten sich nicht wiederholen. Eine Beendigung der Typzulassung während der Ausbringungssaison ist daher zu vermeiden. Die vorgeschlagene Terminverschiebung berücksichtigt die von der Bundesregierung vorgetragenen Gründe für eine befristete Zulassung, da die Ausbringungssaison 1999 vollständig genutzt werden kann und ein zusätzlicher zeitlicher Spielraum zur Vorlage der Anschlußregelungen entsteht.

A 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 1" durch die Angabe "§ 1 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 der Düngemittelverordnung schreibt vor, daß Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn keine

1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen verursacht werden.

(noch Ziffer 8)

Die vorliegende Verordnung stellt nur die Verbreitung von Krankheitserregern als Ordnungswidrigkeit dar und läßt das Verbreiten von Schadorganismen unberücksichtigt.

A 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.1 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.1 in Spalte 3 bei der Position "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" sowie bei der Position "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" jeweils das Wort "Kalium" durch das Wort "Kaliumoxid" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In Spalte 2 und 4 wird jeweils von der Oxidform ausgegangen. Die Angabe der Elementform in der Deklaration führt zu Widersprüchen.

A 10. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.1 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in der Anlage 1 Abschnitt 1 in Nummer 4.1 in Spalte 6 bei den Positionen "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" sowie "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" vor der Angabe "5 %" jeweils das Wort "mindestens" einzufügen.

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Regelung dürfte ein Gehalt an Magnesiumcarbonat nur dann deklariert werden, wenn er genau 5 % beträgt. Dies ist aber weder sachgerecht, noch gewollt. Mit der Ergänzung können bei diesen Düngemitteln die Magnesiumgehalte ab 5 % deklariert werden.

A 11. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.2 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in Anlage 1 Abschnitt 1 in Nummer 4.2 in Spalte 6 bei der Position "Branntkalk mit Schwefel (Magnesium-Branntkalk mit Schwefel)" in Satz 2 die Wörter

"die Komponente Branntkalk, Magnesiumbranntkalk"

durch das Wort

"es"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Einhaltung der Siebforderungen muß sich auf das gesamte Produkt beziehen und nicht nur auf die Komponente Branntkalk (bzw. Magnesiumbranntkalk). Ansonsten wäre Zumischung von staubförmigem Gips möglich, eine gleichmäßige Verteilung beim Ausstreuen auf dem Acker wegen Entmischung aber unmöglich. Granulate fliegen weit; Pulver führt zu Staubbelästigung.

A 12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa ist die Anlage 1 in Abschnitt 1 Nr. 4.4 wie folgt zu ändern:

- a) Bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig)" sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig" durch die Wörter "Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali" zu ersetzen.
- b) Bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig)" sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig" durch die Wörter "Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali" zu ersetzen.

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Zusatz "körnig" bezieht sich auf einen festen Stoff, der als Primärpartikel vorliegt.

A 13. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa ist in Anlage 1 in Abschnitt 1 Nr. 4.4 in Spalte 5 bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig) sowie bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig) jeweils nach den Wörtern "(weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b" die schließende Klammer einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 14. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc ist die Anlage 1 in Abschnitt 1 Nr. 4.4 wie folgt zu ändern:

- a) Bei der Position "Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig) sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig" durch die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali" zu ersetzen.
- b) Bei der Position "Konverterkalk mit Phosphat oder Kali (Konverterkalk mit Phosphat oder Kali, körnig) sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig" durch die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Zusatz "körnig" bezieht sich auf einen festen Stoff, der als Primärpartikel vorliegt.

A 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd - neu - (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.5 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd einzufügen:

'dd) In Nummer 4.5 werden bei der Position Rückstandskalk in Spalte 5 Buchstabe a nach dem Wort "Kläranlage" die Wörter "oder Eierschalen aus Eiaufschlagbetrieben" eingefügt.'

Begründung:

Entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das der Verwertung von Abfällen eindeutig Vorrang einräumt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Eierschalen, die in Eiaufschlagbetrieben in großen Mengen anfallen, in den Stoffkreislauf Boden/Pflanze zu integrieren.

A 16. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a₀ - neu - (Anlage 1 Abschnitt 2 Tabelle 4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Tabelle 4 werden in Spalte 1 nach dem Wort "Thomasphosphat," die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat," eingefügt.'

Begründung:

Notwendige Folgeänderung aus Nummer 10 Buchstabe c der Regierungsvorlage. Diese sieht in Spalte 5 die Zugabe von "Konverterkalk mit Phosphat" vor. Zur Richtigen Kennzeichnung des Düngemittels ist deshalb auch eine Ergänzung der Tabelle 4 erforderlich, in der die Gehaltsangaben und weiteren Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern festgelegt sind.

A U 17. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Nr. 1 Buchstabe a zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Vorbemerkung Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 17)

- "a) unvermeidbare Fremdstoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm, die für den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Gewichtsanteil von 0,5 vom Hundert, Steine über 5 mm Siebdurchgang 5 vom Hundert, im Trockenrückstand nicht überschreiten."

Begründung:

Unvermeidbare Fremdstoffe sind insbesondere Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Metalle und andere für die Düngung ungeeignete Stoffe. Sie beeinträchtigen die Qualität und das Erscheinungsbild der Sekundärrohstoffdünger. Insbesondere Fremdstoffe mit einem niedrigen spezifischen Gewicht wie Kunst- oder Verbundstoffe können sich insoweit erheblich negativ auswirken. Daher sollten in der Landwirtschaft und im Gartenbau nur qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffdünger zum Einsatz kommen.

Zudem sollten Gütevorgaben für Fremdstoffe im Düngemittelrecht und im Abfallbereich vereinheitlicht werden, da sie sich im wesentlichen auf vergleichbare Stoffe mit vergleichbarem Verwendungszweck beziehen und insofern Überschneidungen bestehen. Unterschiedliche rechtliche Qualitätsvorgaben führen zu Rechtsunsicherheit.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Nr. 1 Buchstabe b zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Vorbemerkung Nr. 1 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- "b) Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden oder zu Verletzungen von Menschen oder Tieren beitragen können, dürfen nicht enthalten sein."

Begründung:

Da die Anwendungsflächen in aller Regel öffentlich zugänglich sind, besteht für den Anwender solcher Sekundärrohstoffdünger die Pflicht, Gefahren durch Aufnahme oder Eindringen in den Körper, wie etwa äußere und innere Schnitt- oder Stichverletzungen oder Beeinträchtigungen der Verdauung von Menschen oder Tieren abzuwehren.

A 19. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Nr. 3 Satz 2 - neu - zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Vorbemerkung Nr. 3 nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die in Spalte 5 dieses Abschnittes genannten Stoffe dürfen nicht zur Herstellung eines Düngemittels nach Abschnitt 3 verwandt werden."

Begründung:

In den Abschnitten 3 und 3a gibt es Überschneidungen hinsichtlich der möglichen Ausgangsstoffe. Zur Verhinderung der Umgehung sowohl abfall- als auch düngemittelrechtlicher Vorschriften ist eine Beschränkung der Stoffauswahl erforderlich.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 6 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a der Tabelle in Spalte 6 der Tabelle jeweils bei "Wollstaubrückständen aus Wollkämmereien" zu ergänzen:

- a) In der Position "Organischer N-Dünger"
"Buchstabe b: soweit unbelastet".
- b) In der Position "Organischer NP-Dünger"
"Buchstabe d: soweit unbelastet".
- c) In der Position "Organischer NPK-Dünger"
"Buchstabe c: soweit unbelastet".
- d) In der Position "Organisch-mineralischer N-Dünger"
"Buchstabe a: soweit unbelastet".
- e) In der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger"
"Buchstabe c: soweit unbelastet".

(noch Ziffer 20)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Untersuchungen haben gezeigt, daß Wolle und damit auch Wollstaub mit Rückständen von Desinfektionsmitteln belastet sein können. Diese sind von einer Verwertung auszuschließen. Es ist daher erforderlich, über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 1 Abs. 2 Düngemittelverordnung hinaus, auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 4 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a die Tabelle in Spalte 4 wie folgt zu ändern:

- A 21. a) Bei der Position "Organischer NP-Dünger" sowie bei der Position
"Organischer NP-Dünger - flüssig" ist jeweils nach dem Wort "Gesamt-
P₂O₅" der Bindestrich durch ein Semikolon zu ersetzen;
- A 22. b) Bei der Position "Organischer NP-Dünger - flüssig" sind die Wörter "mehr
U als" durch das Wort "höchstens" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Korrektur.

Begründung zu Buchstabe b:

(nur U)

In Spalte 6 wird für Klärschlamm keine Entwässerung wie für Klärschlamm als Stoff der Kategorie organischer NP-Dünger gefordert, jedoch ein identischer Mindesttrockensubstanzgehalt von 10 % verlangt. Für als typische Naßschlämme anfallende Klärschlämme aus älteren Kläranlagen ist dieser Standard ohne zusätzliche technische Entwässerung nicht erreichbar. Außerdem besteht aus pflanzen-physiologischer Sicht eine schnellere Nährstoffwirkung aufgrund der höheren Nährstoffverfügbarkeit im Vergleich zu Schlämmen mit über 10 % Trockenrückstand.

A
U

23. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 folgende Buchstaben zu streichen:

- In der Position Organischer NP-Dünger
"b) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel)",
- in der Position Organischer NPK-Dünger
"f) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion(Pilzmycel),"
- in der Position Organischer NPK-Dünger-flüssig
"c) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel),"
- in der Position Organisch-mineralischer NPK-Dünger
"f) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel)"

Als Folge

sind analog zu den Streichungen in Spalte 5, die besonderen Bestimmungen in Spalte 6 anzupassen.

Begründung:

Da mit der landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen aus der Arzneimittelherzeugung pharmazeutische Substanzen oder deren Abbau- und Umwandlungsprodukte auch in die Nahrungskette des Menschen gelangen können, sind diese aus Gründen der Vorsorge von Böden fernzuhalten, die der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung dienen. Es ist nicht erkennbar, mit Hilfe welcher Nachweisverfahren verhindert werden kann, daß derartige Rückstände in die Nahrungs- und Futtermittel gelangen.

A 24. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a bei der Position "Organischer NP-Dünger - flüssig" die Spalte 5 wie folgt zu fassen:

- a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung
- b) Schlamm aus Gelatineproduktion

Begründung:

Rückstände aus der Gelatineproduktion sind im Entwurf der Bundesregierung nur unter der Typenbezeichnung P-Dünger und nur als Preßrückstände aufgenommen. Die in Gelatinefabriken anfallenden Rückstände, die i.d.R. einen sehr niederen Schadstoffgehalt haben, seuchenhygienisch unbedenklich sind und daher nicht mit Klärschlämmen vergleichbar sind, fallen in flüssiger Form an. Eine Entwässerung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verwertung nicht notwendig. Im Gelatine-Schlamm sind jedoch im Gegensatz zum entwässerten Preßrückstand noch erhebliche Mengen an Stickstoff enthalten, daher ist eine Eingruppierung unter NP-Dünger flüssig angezeigt.

A 25. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle bei der Position "Organischer PK-Dünger" in Spalte 5 nach den Wörtern "c) Wirtschaftsdünger," der Text wie folgt zu fassen:

"Aufbereiten von Stoffen nach Buchstabe a,
Zugabe von Stoffen nach Buchstaben b und c,
auch Mischen untereinander"

Begründung:

Bei den in Spalte 5 aufgeführten möglichen Ausgangsstoffen sind nur die unter Buchstabe a genannten einer Aufbereitung zu unterwerfen. Bei Buchstabe b handelt es sich um zugelassene und damit bereits aufbereitete Düngemittel und Buchstabe c bedarf als Wirtschaftsdünger nicht zwingend einer Aufbereitung.

A
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 27

26. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 bei der Position "Organischer NPK-Dünger" und bei der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger" jeweils zu streichen

"j) pflanzliche Abfälle von Straßenbegleitgrün," zu streichen.

Als Folge

sind analog zu den Streichungen in Spalte 5, die besonderen Bestimmungen in Spalte 6 anzupassen.

Begründung:

Pflanzliche Abfälle von Straßenbegleitgrün sind wegen ihres hohen Gehaltes an organischen Schadstoffen für die Herstellung von Düngemitteln ungeeignet. Ihre Verwertung sollte nicht auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen erfolgen.

U
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26

27. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a die Tabelle in Spalte 5 wie folgt zu ändern:

- a) In der Position "Organischer NPK-Dünger" sind in Buchstabe j nach dem Wort "Straßenbegleitgrün" die Wörter "soweit unbelastet" einzufügen.
- b) In der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger" sind in Buchstabe j nach dem Wort "Straßenbegleitgrün" die Wörter "soweit unbelastet" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Untersuchungen haben gezeigt, daß Straßenbegleitgrün insbesondere in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte sehr unterschiedlich belastet sein kann. Um sicherzustellen, daß belastetes Straßenbegleitgrün von der Verwertung ausgeschlossen wird, ist dieser Zusatz über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 1 Abs. 2 Düngemittelverordnung hinaus erforderlich.

(noch Ziffer 27)

Straßenbegleitgrün ist als unbelastet anzusehen, wenn die Vorgaben entsprechend § 1 Abs. 3 Düngemittelverordnung nach einer separaten Kompostierung eingehalten werden.

A 28. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 Buchstabe h - neu -der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle bei der Position "Organischer NPK-Dünger - flüssig" in Spalte 5 nach Buchstabe e folgender Buchstabe e₁ einzufügen:

"e₁) Produktionsabwässer aus Zuckerfabriken, Molkereien und obst-, gemüse- oder kartoffelverarbeitenden Betrieben"

Begründung:

Bisher wurden diese Abwässer unter § 15 Abfallgesetz gesondert geregelt und auf landwirtschaftlichen Flächen unter dem Aspekt einer schadlosen Verwertung und Düngung verregnet. Nach dem Düngemittelgesetz sind diese Abwässer nun unter dem Begriff Sekundärrohstoffdünger zu subsumieren, so daß auch eine entsprechende Typenzulassung als erforderlich angesehen wird. Dies entbindet aber nicht davon, eine schadstoffseitige Regelung gemäß § 8 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu treffen.

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 folgende Buchstaben einzufügen:

a) In der Position "Organischer NPK-Dünger" nach Buchstabe p folgender Buchstabe q:

"q) pflanzliche Bestandteile des Treibsels".

b) In der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger" nach Buchstabe p folgender Buchstabe q:

"q) pflanzliche Bestandteile des Treibsels".

(noch Ziffer 29)

Begründung:

In den Küstenländern werden jährlich erhebliche Mengen Pflanzen und Pflanzenteile in Küsten- und Uferbereichen angeschwemmt. Diese pflanzlichen Bestandteile des Treibsel werden vorrangig (direkt oder nach Kompostierung) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit positivem Erfolg verwertet. Eine landwirtschaftliche Verwertung von Treibsel als Sekundärrohstoffdünger sollte auch weiterhin sichergestellt sein.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 bei der Position "Organisch-mineralischer N-Dünger" das Wort "Wollstaub" durch das Wort "Wollstaubrückstände" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. Bei den anderen Düngemitteltypen wird dieser Abfall immer als "Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien" bezeichnet.

A 31. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (Anlage 2 Nr. 1.1 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1.1 werden nach den Wörtern "in ganzen Zahlen," die Wörter "bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a mit einer Dezimalstelle," eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Unabhängig von der eingeführten Spezialregelung zur Kennzeichnung der Düngemittel nach Abschnitt 3a schließt die in 1.1 festgelegte Begrenzung der Zahlenangaben nach Nummer 1.2 der Anlage 2 die Düngemittel des Abschnittes 3a ein.

A 32. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (zu Anlage 4 Nr. 1.1 Spalte 4 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist in der Anlage 4 Nr. 1.1 bei der Position "Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen" in Spalte 4 nach der Angabe "0,36" der Buchstabe "S" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Bei der vorgeschlagenen Regelung fehlt die Bezugsgröße.

A 33. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a₁ - neu - (§ 3 Abs. 1 Düngeverordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft" die Wörter "und Sekundärrohstoffdünger" eingefügt.'

Begründung:

Konkretisierung des Gewollten.

A 34. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist der Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Wirtschaftsdüngern" (... weiter wie Vorlage ...)

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei Feldgras und Zwischenfrüchten zur Futternutzung kann bei einer Aussaat bis zum 15. August die Ausbringungsmenge entsprechend dem höheren Nährstoffbedarf angepaßt werden."

Begründung:

Bei einer frühzeitigen Aussaat von Feldgras und Zwischenfrüchten zur Futternutzung können wesentlich höhere Stickstoffmengen als die in der Düngeverordnung genannten 80 kg sinnvoll verwertet werden. Um eine

(noch Ziffer 34)

gleichmäßige Verteilung der auf den landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Wirtschaftsdünger zu ermöglichen, sollte zu diesem Zeitpunkt eine Düngung entsprechend dem Bedarf ermöglicht werden.

A 35. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe f - neu - (§ 3 Abs. 8 - neu - Düngeverordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f einzufügen:

'f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Die zuständige Behörde kann für flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 4 sowie des § 3 Abs. 4 Satz 1 zulassen, soweit dies zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren erforderlich ist."

Begründung:

Die Düngeverordnung sieht bislang keine Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Vorliegen unmittelbar drohender Gefahren (Auslaufen von Lagerbehältern mit der Folge großer punktueller Umweltbelastungen, Zufrieren von Güllekanälen und -leitungen etc.) vor. Im vergangenen Winter führte dies zu erheblichen Problemen. Abfallrechtliche Genehmigungen konnten nicht erteilt werden, da für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und verwertbaren Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen allein die düngemittelrechtlichen Vorschriften gelten. Diese Ausnahmegenehmigungen sind wegen der Schwierigkeit von alternativen Zwischenlagerungsmöglichkeiten allein auf flüssige Wirtschaftsdünger und flüssige Sekundärrohstoffdünger beschränkt. Zu geringe Lagerkapazitäten gelten dabei nicht als Begründung der Ausnahmesituation, da diese vorhersehbar und somit vermeidbar sind.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Aufnahme einer solchen Ausnahmeregelung in die Düngeverordnung ist überflüssig, da § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) für die angesprochene Fallkonstellation - wenn auch in den erwünschten engen Grenzen - das Institut des rechtfertigenden Notstandes bereit hält. Danach handelt derjenige "nicht rechtswidrig", der in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine

Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. § 16 Satz 2 OWiG fügt ergänzend hinzu, daß dies nur gilt, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 16 OWiG schreibt somit ausdrücklich vor, daß die notstandsbedingte Handlung nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Bestehen alternative, nicht gegen die Düngeverordnung verstoßende Hilfsmöglichkeiten (so etwa das Verbringen der Gülle in ein anderes Lager), so tritt - wie in der beschriebenen Fallkonstellation gewünscht - keine Rechtfertigung ein.

Eine Ergänzung der Düngeverordnung um einen weiteren Ausnahmetatbestand ist zur sachgerechten Regelung des angeführten Notfalls somit nicht erforderlich und aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch nicht sinnvoll.

U 36. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c Düngemittelverordnung)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in Buchstabe b in § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c die Wörter "Abfällen zur Beseitigung" durch die Wörter "aus der ausnahmsweisen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Boden" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Wortfassung ist klarzustellen, daß es sich bei der Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Boden im Sinne des Anhanges II A Nr. D 2 zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht um eine "Bodenbewirtschaftung" im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung handelt, sondern um eine der Landwirtschaft an sich fremde und nur ausnahmsweise aufgrund des § 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG zugelassene "Behandlung" von Abfällen zur Beseitigung "im Boden".

B

Der federführende Agrarausschuß,

der Gesundheitsausschuß und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûungen:

A 37. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- Regelungen zur sachgerechten Verwertung mineralischer Abfälle zu erstellen,
- zu prüfen, welche Düngemittel der bisherigen Abschnitte der Anlage 1 Düngemittelverordnung Abfälle enthalten können und somit in den Abschnitt Sekundärrohstoffdünger zu überführen sind,

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind Grundsätze für die Verwertung organischer Abfälle erstellt worden. Eine nicht mindere Bedeutung hat inzwischen auch der Bereich der mineralischen Abfälle erlangt. Hier ist es dringend erforderlich, daß auch für diesen Bereich Regelungen zur Beurteilung der Schadlosigkeit für die landbauliche Verwertung dieser Stoffe erstellt werden.

Im Sinne der Rechtsklarheit sind alle Düngemittel, die als Ausgangsstoffe Abfälle enthalten können, zusammenhängend in der Düngemittelverordnung zu behandeln.

A 38. - unverzüglich die Probenahme- und Analyseverordnung Düngemittel zu novellieren,

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Aufnahme von Sekundärrohstoffdüngertypen in die Düngemittelverordnung werden neue Stoffgruppen in das Düngemittelrecht aufgenommen. Dies bedingt im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle differenziertere Probenahme- und Analyseverfahren, um zu rechtssicheren und reproduzierbaren Kontrollergebnissen zu kommen.

Die Vorgaben durch die Verordnung über Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Düngemittelüberwachung (Probenahme- und Analyseverordnung Düngemittel) sind hierzu nicht ausreichend und bedürfen der grundlegenden Überarbeitung.

- A
G 39. - Kriterien und Methoden für die Prüfung seuchenhygienischer und phytohygienischer Unbedenklichkeit zu erarbeiten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die seuchenhygienische und phytohygienische Unbedenklichkeit von Düngemitteln und von Stoffen nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes ist für das Inverkehrbringen unverzichtbar. Dazu ist die Festlegung von Kriterien und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage notwendig.

- U 40. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine Verordnung über die schadstoffseitigen Anforderungen für die Verwertung von Bioabfällen und von Kompost vorzulegen und die kontinuierliche Verwertung dazu geeigneter Sekundärrohstoffdünger durch eindeutige und in sich schlüssige Rechtsvorgaben sicherzustellen.

Begründung:

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Änderung des Düngemittelzulassungsrechts wird die Verkehrsfähigkeit von Sekundärrohstoffdüngern daran geknüpft, daß im Verordnungswege abfallrechtliche Vorgaben für die zulässigen Schadstoffgehalte erlassen sind. Eine solche die Verwertung von Bioabfall und Komposten regelnde Verordnung liegt derzeit nicht vor und kann offenbar auch nicht zeitgleich mit der Änderung des Düngemittelrechts erlassen werden. Die deswegen verursachte mangelnde Verkehrsfähigkeit von Bioabfällen und Komposten behindert massiv eine kontinuierliche und ordnungsgemäße landbauliche Verwertung dieser Sekundärrohstoffdünger. Soll diese nicht vollständig zum Erliegen kommen, sehen sich die Länder aufgrund des von der Bundesregierung zu verantwortenden Regelungsdefizits trotz erheblicher Rechtsbedenken gezwungen, die landbauliche Verwertung bis zum Inkrafttreten einer künftigen Bioabfall- und Kompostverordnung auf der Grundlage der einschlägigen Vorgaben des LAGA-Merkblatts M 10 oder sonstiger landesspezifischer Vorgaben zu dulden. Dies ist allenfalls für einen kurzen Zeitraum vorstellbar. Deshalb sind die Vorarbeiten an der Bioabfall- und Kompostverordnung unverzüglich zum Abschluß zu bringen.